

STATUTEN

1. Zweck und Ziele

Name, Rechtsform, Sitz	Art. 1 Der Verband Zürcher Schulpräsidenten (nachfolgend VZS genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des VZS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck, Ziel	Art. 2 Der VZS fördert das Volksschulwesen im Kanton Zürich und nimmt Einfluss auf dessen Entwicklung. Er unterstützt seine Mitglieder in der Führung der Volksschule und bei der Zusammenarbeit unter den Schulgemeinden. Er nimmt Stellung zu aktuellen schulpolitischen Fragen.
Mittel	Art. 3 Die Ziele sollen erreicht werden durch: a) das Aufgreifen und Bearbeiten von schulpolitischen Themen b) die Mitarbeit in kantonalen Gremien und Arbeitsgruppen c) die Zusammenarbeit mit anderen, am Schulwesen interessierten Institutionen d) die Pflege der Kontakte zu politischen Gremien und zu Verwaltungsstellen e) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit f) Dienstleistungen für die Mitglieder wie die aktuelle Berichterstattung und Information, die Interessenvertretung, die Förderung des Erfahrungsaustausches, Beratungen, Weiterbildungen, u.a.m.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 4¹¹ Der VZS besteht aus Präsidien der Schulbehörden im Kanton Zürich. Staatlich anerkannte und nicht gewinnorientierte Zweckverbände oder Stiftungen, welche die Aufgaben der Volksschule erfüllen, können beim VZS eine Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.
Ehrenmitglieder	Art. 5¹
Austritt, Ausschluss	Art. 6³ Die Mitgliedschaft erlischt: a) beim Ausscheiden aus dem Amt b) infolge schriftlicher Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres, bis auf Widerruf c) infolge Ausschluss durch Entscheid der Mitgliederversammlung
Mitgliederbeitrag	Art. 6a² Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3. Organisation

Organe	Art. 7 Die Organe des VZS sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle d) das „Forum OPEN“
Geschäftsjahr	Art. 8 Als Geschäftsjahr des VZS gilt das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

¹ aufgehoben mit Beschluss vom 18.11.21

² ergänzt mit Beschluss vom 18.11.21

³ geändert mit Beschluss vom 18.11.21

¹¹ geändert mit Beschluss vom 15.5.25

3.1 Mitgliederversammlung

Ordentliche	Art. 9 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im Herbst und im Frühjahr statt.
Ausserordentliche	Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
Einladung	Art. 11 Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und stellt den Mitgliedern die Einladung mindestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung zu.
Virtuelle Durchführung	Art. 11a² Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit a) eine komplette oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Dabei gilt der Ort, von wo das Präsidium bzw. das Vizepräsidium die Versammlung durchführt, als Versammlungsort gemäss Art.11. b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.
Geschäfte	Art. 12 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind in der Einladung einzeln bekannt zu geben. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.
Anträge	Art. 13 Anträge der Mitglieder zur Traktandierung von Geschäften sind einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Kompetenzen	Art. 14 Der Mitgliederversammlung stehen zu: a) die Änderung der Statuten b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten c) die Wahl der Vorstandsmitglieder d) die Wahl der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren oder einer Kontrollstelle e) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte f) die Genehmigung der Jahresrechnung g) die Genehmigung des Voranschlages h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge i) ¹ j) die Behandlung weiterer Geschäfte, die nach den Bestimmungen der Statuten, statutengemässen Verbandsbeschlüssen und von Art. 66 – 68 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sache der Mitgliederversammlung sind oder dieser vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. k) der Ausschluss von Mitgliedern l) die Auflösung des Verbandes

3.2. Vorstand

Zusammen- setzung	Art. 15³ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Vertretung des VZS im Bildungsrat erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des VZS bzw. wird ausnahmsweise durch den Vorstand als zusätzliches 8. Vorstandsmitglied ernannt. Die Vertretung der Schulpräsidien im Bildungsrat ist in der Regel Mitglied des Vorstands. Während der Zeitspanne von Ende der vierjährigen Amtsdauer (Ende Juni des Wahljahres) bis zu den Neuwahlen an der nächstfolgenden VZS Generalversammlung, übernehmen die bisherigen - in ihrem Amt als Schulpräsidentin/Schulpräsident wieder bestätigten – Vorstandsmitglieder die Verantwortung und Aufgabenerfüllung des Vorstands mit vollen Rechten und Pflichten.
Wahl und Konstituierung	Art. 16³ Die Präsidentin/der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden ordentlich auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie entspricht der Amtsdauer der Gemeindebehörden im Kanton Zürich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und bestimmt die Ressortvorsitzenden innerhalb des Gremiums.

Aufgaben	Art. 17³ Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung, für die Erreichung der Verbandsziele und für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung der Aufgaben bedient er sich der in Artikel 3 genannten Mittel. Der Vorstand kann seine Sitzungen virtuell abhalten und die Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
Kompetenzen	Art. 18³ Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse zur Führung des Verbandes, die nicht gestützt auf Gesetz und Statuten, einem anderen Organ vorbehalten sind. Es stehen dem Vorstand insbesondere zu: a) die Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages b) die Formulierung der Richtlinien zur Verbandspolitik zuhanden der Mitgliederversammlung c) die Organisation der Geschäftsstelle d) die Wahl der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle e) der Erlass eines Geschäftsreglements f) die Wahl von Mitgliedern des VZS in kantonale Gremien oder Arbeitsgruppen g) die Definition der Ressorts h) die Bildung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung befristeter Aufgaben oder zur Durchführung von Projekten i) die Öffentlichkeitsarbeit des VZS j) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des VZS k) die Mitarbeit im „Forum OPEN“ l) die Ernennung eines zusätzlichen Vorstandsmitglieds unter der Voraussetzung von Art. 15.
Geschäftsstelle	Art. 19³ Der Vorstand bestimmt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle.

3.3 Kontrollstelle

Wahl	Art. 20 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Aufgaben	Art. 21 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des VZS zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag vorzulegen.

3.4 „Forum OPEN“

Einladung	Art. 22 Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Anlässe des „Forums OPEN“ und stellt den Mitgliedern die Einladung mit den Anträgen mindestens 10 Arbeitstage vorher zu.
Zusammen- setzung	Art. 23 a) Vorstandsmitglieder b) Das „Forum OPEN“ steht allen Mitgliedern des VZS, sowie weiteren Gästen offen.
Geschäfte	Art. 24 Das „Forum OPEN“ nimmt auf Einladung des Vorstands Stellung zu: a) Verbandsparen b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen c) konkreten Fragestellungen bezüglich Entwicklung der Verbandsarbeit d) Fragestellungen allgemeiner Art
Themen	Art. 25 Themenwünsche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Finanzen

Jahresbeitrag	Art. 26 a) Der VZS erhebt von seinen Mitgliedern einen festen Jahresbeitrag, der alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. b) Bei Wechsel des Amtsträgers kann die Mitgliedschaft übernommen werden.
---------------	--

Haftung	Art. 27 Für die Verpflichtungen des VZS haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Zeichnungs- berechtigung	Art. 27a³ Das Präsidium führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift für den VZS. Für Finanzgeschäfte zeichnet der Finanzvorsteher/die Finanzvorsteherin anstelle des Präsidiums.
Bekanntgabe Dokumente	Art. 27b³ Der Vorstand veröffentlicht zwecks Transparenz die Namen, Vornamen, Funktion, (Mail-) Adressen und Telefonnummern ihrer Mitglieder, unter Einräumen eines Widerspruchrechts. Kursteilnehmenden wird, wenn es nach dem Zweck des Kurses angebracht erscheint, die Namen, Vornamen, Funktion, Mailadressen und Telefonnummern aller Teilnehmenden bekannt gegeben.

5. Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

Statutenänderung	Art. 28 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Auflösung	Art. 29 Die Auflösung des VZS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu befinden. Das verbleibende Vermögen ist einer Institution mit gemeinnützigem Zweck zuzuwenden.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 30 Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung am 3. April 2014 genehmigt worden und traten mit Beginn des Geschäftsjahres 2014/2015 in Kraft. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. April 2018 wurde der Artikel 15 ergänzt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2021 fand eine Teilrevision der Statuten statt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2025 wurde der Artikel 4 ergänzt.
---------------	---

Verband Zürcher Schulpräsidien

Der Präsident: Theo Meier	Die Geschäftsführerin: Corinne Thomet-Bürki
------------------------------	--